

G e s e t z

betreffend

den Vollzug der Freiheitsstrafen in der Kantonalstrafanstalt.

(Vom 8. Jenner 1871.)

§ 1. Die Zuchthaus- und die Arbeitshausstrafe werden in der Kantonalstrafanstalt, die Gefängnisstrafe in den Bezirksgefängnissen verbüßt. Nur ausnahmsweise kann Gefängniß von längerer Dauer in der Strafanstalt erstanden werden.

§ 2. Wer zu Zuchthaus oder Arbeitshaus von mindestens einem Jahre verurtheilt ist, hat nach Anleitung der folgenden Paragraphe eine systematische, auf Besserung abzielende Behandlung durchzumachen.

§ 3. Jeder dieser Sträflinge (§ 2) hat zuerst eine gewisse Zeit in Einzelhaft (abgeschlossene Zellenhaft bei Tag und Nacht) zuzubringen.

Gefangene mit Einzelhaft arbeiten isolirt in ihren Zellen.

Die Dauer dieser Einzelhaft beträgt drei bis sechs Monate (Erste Klasse).

Innerhalb dieser Grenze bestimmt der Strafhaußdirektor die Dauer derselben nach dem Verhalten und Charakter des Sträflings.

§ 4. Vorübergehende oder gänzliche Befreiung von der Zellenhaft soll der Strafhaußdirektor auf das Gutachten des Arztes verfügen.

Ueber Befreiung von der Einzelhaft aus andern

als sanitarischen Gründen entscheidet die Aufsichtskommission.

§ 5. Mit Bezug auf jugendliche Verbrecher kommt § 11 des Strafgesetzbuches vom 8. Jenner 1871 zur Anwendung. Jugendliche Gefangene können auch, wenn es der Strafhausdirektor für zweckmäßig und thunlich erachtet, gemeinsam mit einem andern Gefangenen in der Zelle beschäftigt werden.

§ 6. Abgesehen von dem Falle des § 5 wird Einzelhaft für längere Zeit als sechs Monate von der Aufsichtskommission der Strafanstalt verhängt, entweder auf bestimmtes, motivirtes Verlangen des Gefangenen, oder wenn die Aufrechterhaltung der Disziplin dieselbe nothwendig macht.

§ 7. Nach befriedigender Verbüßung des Stadiums der Einzelhaft (§ 3) kömmt der Sträfling in gemeinsame Haft.

§ 8. Die Gefangenen mit gemeinsamer Haft arbeiten gemeinsam, werden dagegen Nachts in Einzelzellen eingeschlossen.

Dieses Stadium der gemeinsamen Haft zerfällt in zwei Stufen.

§ 9. In die untere Stufe der gemeinsamen Haft (zweite Klasse) kommen Alle, welche aus der Einzelhaft entlassen worden; ferner alle diejenigen, welche für die Zellenhaft nicht tauglich, oder von derselben befreit worden sind (§ 4).

§ 10. Gefangene, welche sich in dieser zweiten Klasse in jeder Beziehung (d. h. in Aufführung, Arbeitsfleiß und Unterricht) unausgesetzt während mindestens sechs Monaten völlig befriedigend verhalten

haben, werden in die obere Stufe der Gemeinschaftshaft (dritte Klasse) befördert.

§ 11. Die Gefangenen der dritten Klasse haben Anwartschaft auf solche Vergünstigungen, welche mit der Hausordnung und dem allgemeinen Strafzweck verträglich sind.

Disziplinarvergehen, welche in dieser Klasse vorkommen und die nicht mit bloßen Ermahnungen abgewandelt werden können, haben die Rückversetzung des Gefangenen entweder in die zweite Klasse (§ 9) oder in die Einzelhaft zur Folge.

Hierüber entscheidet die Aufsichtskommission auf den Antrag des Strausdirektors.

§ 12. Wenn ein zu zeitlicher Freiheitsstrafe Verurtheilter sich während eines Zeitraumes, der mindestens zwei Dritttheile der Strafzeit und zugleich mindestens ein Jahr ausmacht, so gut verhalten hat, daß auf dessen Besserung geschlossen werden darf, so übermittelt die Aufsichtskommission der Strafanstalt einen ausführlichen Bericht über dessen Betragen an die Direktion der Justiz, welche letztere die bedingte Entlassung des Sträflings für den Rest der Strafzeit gestatten kann.

§ 13. Dem bedingt Entlassenen wird ein Urlaubsschein ausgestellt, welcher die Zeitdauer der noch nicht verbüßten Freiheitsstrafe und die Vorschriften enthält, welche der Entlassene zu beobachten hat.

§ 14. Der entlassene Sträfling wird unter Polizeiaufsicht gestellt und bleibt während der Zeit der bedingten Entlassung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen.

Demselben kann das Betreten gewisser Bezirke oder Gemeinden untersagt werden.

§ 15. Der bedingt Entlassene kann auf den Antrag der Staatsanwaltschaft zur Ersthung des Restes der Verhaftsstrafe durch die Direktion der Justiz wieder einberufen werden:

- a. wenn er arbeitslos herumstreicht, oder gegründeter Verdacht dafür vorhanden ist, daß er nicht auf ehrliche Weise sein Auskommen suche;
- b. wenn er mit übelberüchtigten Personen oder entlassenen Sträflingen umgeht und die Ermahnungen, den Verkehr mit diesen Personen abzubrechen, erfolglos geblieben sind;
- c. wenn er ein leichtfertiges Leben führt und die ihm ertheilten Mahnungen fruchtlos geblieben sind.

§ 16. Wenn eine Wiedereinberufung nicht erfolgt ist, so erlischt der noch rückständige Theil der Strafe mit dem Ablaufe der Zeit, für welche die Entlassung bewilligt wurde.

Vorbehalten bleibt die Bestimmung des § 30 des Strafgesetzbuches.

§ 17. Bei Sträflingen, die eine Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahre zu erstehen haben, ist die Anwendung der Einzelhaft behufs pönitentiärer Erziehung in das Ermessen der Strafhauddirektion in Verbindung mit der Aufsichtskommission gelegt.

§ 18. Der Regierungsrath wird zur Vollziehung dieses Gesetzes, welches mit dem 1. Hornung 1871 in Kraft tritt, die erforderlichen Verordnungen erlassen.

In denselben ist zu bestimmen, welche weiteren, in diesem Gesetze nicht enthaltenen Disziplinarstrafen und von wem solche zur Anwendung gebracht werden dürfen.

Zürich, den 24. Weinmonat 1870.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident:

K. Z a n g g e r.

Der zweite Sekretär:

B o s s h a r d.

Nachdem der Kantonsrath in seiner heutigen Sitzung das Ergebniß der am 8. Jenner 1871 über vorstehendes Gesetz stattgefundenen Volksabstimmung in folgender Weise festgestellt hat,

Stimmberechtigte:	Wotanten:	Leer:	Ja:	Nein:
65,378	44,467	8,800	30,365	5,185
Ungültig: 117.				

hat der Regierungsrath
beschlossen:

Es sei dieses Gesetz in das Amtsblatt, Abtheilung Gesetze und Verordnungen, und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Zürich, den 23. Jenner 1871.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Ziegler.

Der zweite Staatschreiber:

J. B o s s h a r d.